## Das türkische Justizwesen.

(Die türkische Justizgesetzgebung im Allgemeinen und in Bezug auf das Handelsrecht; die Organisation und Procedur der türkischen Handelsgerichte; das türkische Executionsverfahren.)

Von Consul Sax, mit Beiträgen des Legationsrathes Ritter v. Kosjek.

## A. Die türkische Justizgesetzgebung im Allgemeinen und in Bezug auf das Handelsrecht.

Der Koran, das zwölfhundertjährige, heilig gehaltene Universal-Gesetzbuch der Mohamedaner, bildet noch die Hauptgrundlage vieler Rechtsverhältnisse, so namentlich in Angelegenheiten des unbeweglichen Eigenthumes und des Erbrechtes, sowie theilweise in der Beweisführung bei Civil- und Criminal-Processen. Er ist aber seit einer Reihe von Jahren nicht mehr die einzige Rechtsquelle, welche er nur so lange bleiben konnte, als die Rechtsverhältnisse nicht weit über jenen Culturzustand hinausschritten, welchen er ursprünglich voraussetzte. Der dem Islamismus ganz heterogene Geist der europäischen Civilisation hat die mohamedanischen Culturbegriffe nicht ganz überwunden, aber er hat sich neben ihnen im türkischen Staate festgesetzt. So sind auch neben den sogenannten geistlichen Gerichten (Mehkemés), wo der Kadi nach dem göttlichen Gesetze des Propheten Recht spricht, weltliche Gerichte, zunächst Handelsgerichte und Untersuchungsgerichte u. s. w. entstanden, wo neuere Gesetze nach europäischem Muster als Richtschnur gelten.

Hier kommt zunächst das Handelsrecht in Betracht. Das massgebende Gesetz ist der Code de commerce ottoman vom Jahre 1847. Er ist dem Code Napoléon entlehnt, und zwar wurden bei seiner Compilation alle auf commerzielle Angelegen-